



Versicherung für Leasingnehmer Produktinformation und Vertragsbedingungen Ausgabe B 2015

Vermittlerinformation nach Artikel 45 des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Peugeot Finance, Division der PSA Finance Suisse SA, Brandstr. 24, CH-8952 Schlieren, vermittelt über das Peugeot Vertriebsnetz (dazu zählen die Peugeot (Suisse) SA, Peugeot Konzessionäre und Vertreter sowie Peugeot Werkstätten) als gebundener Agent Motorfahrzeugversicherungen für die

Basler Versicherung AG, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel
(nachfolgend Basler genannt)

Für Nachlässigkeiten, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit der Vermittlertätigkeit haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Basler. Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG, Peugeot Versicherung, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel
Kundenservice: 0800 801 300, Fax +41 58 285 90 73, E-Mail: peugeot.versicherung@baloise.ch

Ihre Daten werden von der Basler nur dann bearbeitet, wenn sie zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung sowie Schadenerledigung verwendet werden. Sie sind auf dem Rechner der Basler gespeichert. Zudem werden sie an Peugeot Finance weitergegeben und können zu Marketingzwecken innerhalb der Peugeot Gesellschaften verwendet werden. Ihre Daten werden vertraulich und nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bearbeitet. Weitere Hinweise zur Datenbearbeitung finden Sie in der Produktinformation.

Produktinformation

Vertragsbedingungen ab Seite 5

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Das vorliegende Dokument beinhaltet im ersten Teil die Produktinformation und im zweiten Teil die Vertragsbedingungen.

Die Produktinformation soll Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden. **Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).**

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet finden Sie uns unter: www.baloise.ch

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend informieren wir Sie über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, die Ihnen die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen können Sie den VB entnehmen. Den von Ihnen zusammengestellten Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z.B. die vereinbarte Versicherungssumme, finden Sie in Ihrem Versicherungsvertrag.

Folgende Leistungen können eingeschlossen werden:

→ **Obligatorische Haftpflicht**

Die Basler leistet für Schäden an fremden Sachen (z.B. Fahrzeuge) oder Personen, welche Sie als Halter oder Lenker oder eine Person, für die Sie verantwortlich sind, mit Ihrem Fahrzeug verursachen. Wir übernehmen die zu Recht geltend gemachten Ansprüche und die Abwehr der zu Unrecht erhobenen Haftpflichtansprüche.

→ **Teilkasko**

Wir erbringen Leistungen für Schäden am versicherten Fahrzeug, welche infolge von Feuer, Elementarereignissen, böswilliger Beschädigung, Glasbruch, Marderbiss, Kollision mit Tieren oder Diebstahl entstehen. Falls notwendig übernehmen wir in diesen Fällen auch die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges.

→ **Kollisionskasko**

Schäden durch Kollision, Zerkratzen und Bemalen des Fahrzeuges (Teil- und Kollisionskasko = Vollkasko).

→ **Einschliessbare Zusatzleistungen**

> **Service SOS**

Wir helfen Ihnen bei Pannen, Unfällen, Diebstahl oder Elementarereignissen durch Pannenhilfe vor Ort und Abschleppen des versicherten Fahrzeuges, Organisation und Bezahlung der Heimreise für alle Insassen, der notwendigen Übernachtungen sowie des Rücktransportes des fahrtüchtigen Fahrzeuges.

> **Parkschaden**

Schäden, die durch Unbekannte an Ihrem parkierten Wagen verursacht werden.

> **Scheinwerfer**

Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten

> **Sicherheitspaket**

- Grobfahrlässigkeit: Die Basler verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.
- Psychologische Betreuung nach einem schweren Verkehrsunfall.

3 Produktinformation

- Kostenübernahme für ein Fahrsicherheitstraining oder Fahrlektionen nach einem schweren Verkehrsunfall.
- Schlüsselersatz- und Schlossänderungskosten.

Die Basler verzichtet nicht auf das Rückgriffs- und Kürzungsrecht, wenn der Lenker das Ereignis in alkoholisiertem oder fahrunfähigem Zustand oder durch massive Geschwindigkeitsübertretung (Raserei) verursacht hat. Es werden in diesen Fällen auch keine Leistungen für eine psychologische Betreuung oder ein Fahrsicherheitstraining erbracht.

> Mitgeführte persönliche Sachen

Schäden an persönlichen Gegenständen, die Sie in Ihrem Fahrzeug mitführen.

> Unfall

Versichert sind die Fahrzeuginsassen bei einem Unfall im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) bei der Benutzung des Fahrzeuges.

Die Versicherung gilt ausschliesslich für die durch die zuständigen Behörden genehmigte und gesetzlich zulässige Benutzung des Fahrzeuges.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Europa und in den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Kosovo, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb dieses Raumes liegen.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

5. Dauer des Versicherungsschutzes

Die Versicherung dauert bis zum Ablauf des Fahrzeugleasing, längstens bis zu dem im Vertrag genannten Ablaufdatum.

6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist in monatlichen Raten zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab.

Im Schadenfall tragen Sie, falls vereinbart, einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie, eine Bearbeitungsgebühr oder ein Selbstbehalt nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt Ihnen die Peugeot Finance stellvertretend für die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht Ihr Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch). Ist das Modul Haftpflicht mitversichert, so müssen wir das zuständige Strassenverkehrsamt informieren, worauf Ihre Kontrollschilder eingezogen werden.

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien, Selbstbehalte und sämtlicher Gebühren tritt der Versicherungsvertrag wieder in Kraft. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhalten Sie rückwirkend keinen Versicherungsschutz. Wurde der Deckungsunterbruch dem Strassenverkehrsamt bereits mitgeteilt, benötigen Sie einen neuen Versicherungsnachweis.

Der Versicherungsschutz erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Peugeot Finance fordert stellvertretend für die Basler die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

8. Weitere Ihnen obliegende Pflichten

Sie müssen die Ihnen gestellten Antragsfragen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht) und uns während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der im Antrag erhobenen und im Versicherungsvertrag festgehaltenen, für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (Gefahrserhöhung) anzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, melden Sie diesen bitte umgehend dem Kundenservice, den Sie rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichen: 0800 801 300 (Fax +41 58 285 90 73) sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Bei Diebstählen verständigen Sie bitte unverzüglich die Polizei. Gleiches gilt, wenn bei Verkehrsunfällen Personen sowie Wildtiere verletzt oder getötet werden. In den übrigen Verkehrsunfällen muss zuerst der Geschädigte benachrichtigt werden und erst wenn dies nicht möglich ist, die Polizei. Wir empfehlen Ihnen in Fällen, in denen der Beizug der Polizei nicht vorgeschrieben ist, zusammen mit dem Unfallgegner das blaue europäische Unfallprotokoll auszufüllen. Dieses können Sie kostenlos beim Kundenservice anfordern.

Sie sind verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Sie haben jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht).

Verletzen Sie schuldhaft die oben erwähnten Pflichten, so kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

9. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhalten Sie die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen bzw. in der Haftpflichtversicherung Rückgriff auf den Schadenverursacher nehmen.

10. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

| Kündigende Partei | Kündigungsgründe | Kündigungsfrist / -termin | Erlöschenszeitpunkt |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Beide Vertragsparteien | Schadenfall, in welchem durch die Basler Leistung erbracht wurde | Versicherer: spätestens bei Auszahlung | 30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer |
| | | Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung | 14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer |
| Versicherungsnehmer | Prämien- und Selbstbehalt-erhöhung, z.B. in Folge von Tarifänderungen | vor Inkrafttreten der Änderungen | Tag an welchem die Änderungen in Kraft treten |
| | | Prämien-erhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrserhöhung | 30 Tage ab Zugang der Anzeige über die Prämien-erhöhung |
| | | Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG | 4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss |
| Versicherer | Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht | 4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung | Zugang der Kündigung |
| | | Wesentliche Erhöhung der Gefahr | 30 Tage ab Zugang der Anzeige über die Prämien-erhöhung |
| | | Versicherungsbetrug | keine |

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

| Erlöschensgründe | Erlöschenszeitpunkt |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Ablauf des Leasingvertrages | Ablaufdatum des Leasingvertrages |
| Das versicherte Fahrzeug wird mit ausländischen Kontrollschildern versehen oder der Versicherungsnehmer verlegt seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein). | Anbringung der Kontrollschilder oder Wohnsitzverlegung |
| Konkurs des Versicherungsnehmers | Konkurseröffnung |

11. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung Ihrer Daten beachten wir das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG).

Einwilligungsklausel: Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet Ihr Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, mit der Sie uns zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigen.

Datenbearbeitung: Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekannt geben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Wir bearbeiten die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Ihre Angaben aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls nehmen wir Rücksprache mit Dritten (z.B. Vorversicherer, Autoreparaturwerkstatt, Strassenverkehrsamt). Schliesslich bearbeiten wir Ihre Daten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke. Im Antrag werden Sie auf Ihr Recht aufmerksam gemacht, uns schriftlich zu melden, wenn Sie nicht beworben werden wollen.

Datenaustausch: Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um Ihnen einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil unserer Leistungen durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher sind wir, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe Ihrer Daten angewiesen.

Versicherungsmissbrauch: Wie die Mehrzahl der Versicherungsunternehmen übermitteln wir in der Motorfahrzeugversicherung zur Missbrauchsbekämpfung fahrzeugbezogene Schadendaten an die SVV Solution AG, eine Tochtergesellschaft des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV, zur Eintragung in die elektronische Datensammlung «CarClaims-Info». Mittels «CarClaims-Info» kann geprüft werden, ob ein angemeldeter Fahrzeugschaden bereits von einer anderen Versicherungsgesellschaft bezahlt worden ist. Bei begründetem Verdacht kann es zwischen den Gesellschaften zu einem entsprechenden Datenaustausch (z.B. Fahrzeugexpertise, Entschädigungsvereinbarung) kommen. Die Einhaltung des Datenschutzgesetzes ist dabei jederzeit gewährleistet.

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei uns über Sie angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des DSG zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie von Ihnen dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Sie haben nach Massgabe des DSG das Recht, von uns Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Sie betreffende Daten bearbeitet werden. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

12. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21
Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice: 0800 801 300
Fax: +41 58 285 90 73
beschwerde@baloise.ch

Vertragsbedingungen

Haftpflichtversicherung

Für Schäden, die Sie andern zufügen

Versicherte Ereignisse, Leistungen und Personen

Versicherte Ereignisse

H1

Die aufgrund des Strassenverkehrsrechts möglichen Haftpflichtansprüche.

Versicherte Leistungen

H2

Bezahlung von zu Recht geltend gemachten und Abwehr von zu Unrecht geltend gemachten Haftpflichtansprüchen.

H3

Die Deckung ist auf CHF 100 Mio. pro Schadenereignis begrenzt. Bei versicherten Ereignissen in Ländern des Geltungsbereichs, welche höhere Versicherungssummen vorschreiben, gelten die dortigen gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Bei Leistungen für Feuer-, Explosions-, oder Kernenergieschäden gilt inkl. Schaden-, Zins-, Anwalts-, Gerichts- und Expertisekosten eine Begrenzung von CHF 10 Mio. pro Schadenereignis.

Versicherte Personen

H4

Der Halter, der Lenker sowie die Personen, für die der Halter nach dem Strassenverkehrsrecht verantwortlich ist.

Mietwagen-Subsidiärdeckung

H5

Im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages sind Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder seinen im gleichen Haushalt wohnenden Lebenspartner in ihrer Eigenschaft als Lenker eines gemieteten Fahrzeuges mitversichert.

H6

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Versicherung gilt ausschliesslich in Ergänzung zur bestehenden obligatorischen Haftpflichtversicherung für das gemietete Fahrzeug;
- der Versicherungsnehmer ist eine natürliche Person;
- das Mietfahrzeug entspricht der gleichen Fahrzeugkategorie, wie das mit dem vorliegenden Vertrag versicherte;
- Das gemietete Fahrzeug ist in einem Land immatrikuliert, das zum örtlichen Geltungsbereich nach A11 gehört und wird ausschliesslich in den Ländern nach A11 benutzt.

Nicht versichert

H10

Ausgeschlossene Ansprüche aus Sachschäden

H11

→ des Halters gegen Personen, für die er verantwortlich ist;

H12

→ des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister gegen den Halter;

H13

→ am Fahrzeug selbst, an den Anhängern sowie an den damit beförderten Sachen (ausgenommen Reisegepäck).

H20

Ausgeschlossene Verwendungsarten

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche Geschädigter aus

H21

→ der nach dem anwendbaren Strassenverkehrsrecht nicht zulässigen Benutzung des Fahrzeuges;

H22

→ der Nutzung des Fahrzeuges ohne die dazu erforderlichen behördlichen Genehmigungen;

H23

→ der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechts;

H24

→ der Ausmietung an Selbstfahrer (Mietfahrzeuge). Nicht darunter fällt die entgeltliche Überlassung eines Fahrzeuges durch einen Garagenbetrieb, sofern und solange dieser das Fahrzeug der das ausgemietete Auto übernehmenden Person im Service oder in Reparatur hat;

H25

→ Bewilligungspflichtigen gewerbmässigen Personentransporten;

H26

→ Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken eintreten. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind Ansprüche Dritter im Sinne von Art. 72 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht;

6 Vertragsbedingungen

H27

→ Fahrtrainings (z.B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge etc.) auf Renn- und Trainingsstrecken, ausgenommen vom Schweiz. Verkehrssicherheitsrat empfohlene Fahrsicherheitskurse in der Schweiz.

H30

Übrige Ausschlüsse

H31

Ansprüche aus Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung eines Vergehens oder Verbrechens verursacht worden sind.

H32

Verursacht derselbe Lenker mehrere Unfälle, die auf Fahren in angetrunkenem Zustand oder eine massiv übersetzte Geschwindigkeit zurückzuführen sind, so besteht für diesen Lenker ab dem 2. Unfall kein Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Als Fahre in angetrunkenem Zustand gilt eine Blutalkoholkonzentration von mehr als 0,5 Promille, als massiv übersetzte Geschwindigkeit gilt eine solche nach Art. 90 Abs. 4 SVG.

H40

Aus der Mietwagen-Subsidiärdeckung werden keine Leistungen erbracht

H41

→ wenn die obligatorische Haftpflichtversicherung für das gemietete Fahrzeug fehlt, nicht leistungspflichtig ist oder wenn sie berechtigt ist, ihre Leistungen von einer durch diesen Vertrag versicherten Person zurückzufordern;

H42

→ wenn für den gleichen Schaden neben der obligatorischen Haftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeuges eine andere Haftpflichtversicherung aufkommen muss;

H43

→ für Schäden am gemieteten Fahrzeug und den darin beförderten Sachen (inkl. Reisegepäck);

H44

→ für die Übernahme des in der obligatorischen Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeugs vorgesehenen Selbstbehalts.

Kaskoversicherung

Für Schäden an Ihrem Fahrzeug

Versicherte Ereignisse, Objekte und Leistungen

Teilkasko-Versicherung

TK1

Schäden am versicherten Motorfahrzeug infolge von (abschliessende Aufzählung):

TK2

→ Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeuges infolge Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch, Raub oder Veruntreuung im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen, nicht aber infolge grobfahrlässiger Handlung oder Unterlassung (namentlich Nichtabschliessen des Fahrzeugs, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahlwarnanlage oder Wegfahrsperre und dergleichen);

TK3

→ Feuer, Blitzschlag, Explosion oder Kurzschluss. Schäden an elektronischen Geräten und Bauteilen sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist;

TK4

→ Elementarereignissen, d.h. unmittelbare Einwirkung von Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und -rutsch, Sturmwind (=75 km/h und mehr), Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen;

TK5

→ Bruch der Front-, Seiten- und Heckscheiben, des Glasdaches sowie der Scheiben des Schiebe- oder Hebedaches, vorausgesetzt, die Reparatur wird vorgenommen. Versichert sind auch Werkstoffe, die als Glaserersatz dienen;

TK6

→ Kollision mit Tieren auf einer öffentlichen Strasse;

TK7

→ Marderbissen inkl. Folgeschäden;

TK8

→ böswilliger Beschädigung durch Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen und Hineinschütten von schädigenden Zusätzen in den Treibstofftank, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks;

TK9

→ Hilfeleistungen für Verunfallte.

7 Vertragsbedingungen

Kollisionskasko-Versicherung

KK1

Schäden am versicherten Motorfahrzeug infolge von (abschliessende Aufzählung)

KK2

→ Kollision (plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung);

KK3

→ Zerkratzen und Bemalen des Fahrzeuges.

KK4

Vorsorgedeckung: Stellt die Basler für ein neu einzulösendes Fahrzeug einen Versicherungsnachweis aus, besteht ab dem Einlösedatum eine vorsorgliche Teil- und Kollisionskaskoversicherung. Der Versicherungsschutz endet am Tag, an dem die Versicherung bei der Basler beantragt wird, jedoch spätestens 14 Tage nach Einlösung des Fahrzeuges. Die Vorsorgedeckung wird in der Kollisionskasko für Fahrzeuge bis zum 7. Betriebsjahr gewährt. Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert und ist auf einen maximalen Betrag von CHF 120'000.- für Personenwagen begrenzt. Bei einem Kollisionskaskoschaden beträgt der Selbstbehalt CHF 1'000.-.

Versichertes Objekt und versicherte Personen

K1

Gedeckt sind das versicherte Fahrzeug und die (im Katalogpreis nicht inbegriffene) Zusatzausrüstung bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag.

Am Fahrzeug nicht montierte Räder (Pneus und Felgen) sind bei Diebstahl zum Zeitwert versichert. Kann der Kaufpreis der Räder nicht mit Original-Belegen nachgewiesen werden, ist die Entschädigung auf max. CHF 1'000.- pro Fall begrenzt.

K2

Der ermächtigte Lenker ist mitversicherte Person.

Versicherte Leistungen

K3

Reparatur: Versichert sind die schadenbedingten Reparaturkosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung sowie die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges und das Abschleppen in eine nahe gelegene geeignete Reparaturwerkstatt.

Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der Basler in Auftrag gegeben werden. Reparaturart und -kosten werden durch die Basler unter Berücksichtigung von Alter, bisheriger Laufleistung und Zustand des Fahrzeuges festgelegt.

Wenn mit der vom Versicherungsnehmer beauftragten Firma keine Einigung über die Reparaturmethode oder den Kostenvorschlag getroffen werden kann, behält sich die Basler vor, eine andere qualifizierte Reparaturwerkstätte zu bestimmen.

Ist der Versicherungsnehmer nicht bereit, in der von der Basler vorgeschlagenen Werkstatt reparieren zu lassen, so entschädigt die Basler den von ihrem Autoexperten geschätzten Reparaturkostenbetrag. Vorbehalten bleibt K31.

Der Versicherungsnehmer kann den durch die Basler errechneten Betrag auszahlen lassen und den Reparaturbetrieb selber bestimmen. Vorbehalten bleibt K31.

K4

Begriff des Totalschadens: Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert (K6), bzw. während den ersten 2 Betriebsjahren 80% des Zeitwertes, so liegt ein Totalschaden vor. Als Totalschaden gilt auch, wenn das Fahrzeug nach einem Diebstahl nicht innert 30 Tagen aufgefunden wird.

K5

Entschädigung bei Totalschäden: Basis ist der Zeitwert des Fahrzeuges gemäss K6 und K7. Über den Zeitwert hinaus wird die Zusatzentschädigung gemäss K8 bezahlt. Der Wert des unreparierten Fahrzeuges (Trümmerwert) wird von der Entschädigung abgezogen.

K6

Berechnung der Zeitwertentschädigung: Der Zeitwert des Fahrzeuges entspricht dem nach den Bewertungsrichtlinien des Verbandes der Freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen berechneten Wert zur Zeit des Schadenereignisses (Fahrzeug und Zusatzausrüstung). Im Maximum wird der bezahlte Kaufpreis entschädigt (bei selbst importierten Fahrzeugen zuzüglich Kosten für Import und technische Anpassungen).

K7

Zeitwertentschädigung bei Diebstahl: Bei einem Totalschaden infolge Diebstahl eines Personenwagens oder Motorrads mit weniger als 10 Betriebsjahren erfolgt die Entschädigung in Prozenten des Katalogpreises (zur Zeit der Herstellung) von Fahrzeug und Zusatzausrüstung nach folgender Skala (Bruchteile eines Jahres werden verhältnismässig angerechnet):

| Jahr | Entschädigung | Jahr | Entschädigung |
|------|---------------|------|---------------|
| 1. | 92–80% | 6. | 40–34% |
| 2. | 80–68% | 7. | 34–28% |
| 3. | 68–56% | 8. | 28–24% |
| 4. | 56–47% | 9. | 24–20% |
| 5. | 47–40% | 10. | 20–16% |

Für die Begrenzung der Entschädigung sowie die übrigen Fälle von Totalschäden infolge eines Diebstahls gilt K6.

K8

Berechnung der Zeitwertzusatzentschädigung: Bei Mitversicherung des Zeitwertzusatzes wird über die Zeitwertentschädigung (K6 und K7) hinaus noch die Zeitwertzusatzentschädigung bezahlt. Diese beträgt während den ersten 7 Betriebsjahren 20% und ab dem 8. – 14. Betriebsjahr 10% des Katalogpreises (zur Zeit der Herstellung) von Fahrzeug und Zusatzausrüstung. Im Maximum wird für Zeitwert und Zeitwertzusatz zusammen der bezahlte Kaufpreis entschädigt. Ab dem 15. Betriebsjahr wird der Zeitwert entschädigt.

8 Vertragsbedingungen

Nicht versichert

K20

Schäden am Fahrzeug anlässlich dessen Benutzung zu einer nach H20 – H27 ausgeschlossenen Verwendungsart. H31 und H32 gelten sinngemäss auch für Schäden am Fahrzeug. H32 gilt jedoch in der Kaskoversicherung nur für den Versicherungsnehmer. Sobald ein nach H32 nicht versicherter Unfall durch einen anderen Lenker verursacht wird, erbringt die Basler dem Versicherungsnehmer gegenüber die vollen Leistungen, ist aber in Abweichung von K2 berechtigt, diese vom schadenverursachenden Lenker zurückzufordern.

K21

Im Fahrzeug mitgeführte persönliche Sachen;

K22

Nutzungsausfall, Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges;

K23

Abnützung und Betriebsschäden;

K24

Schäden infolge von Ölmangel, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers, Sengschäden, Schäden an den Reifen, der Batterie, am eingebauten Radioapparat, Tonband, CD-Player, DVD-Player, MP3-Player, Sprechfunk- oder Telefonapparat, es sei denn, diese Schäden entstanden als Folge eines versicherten Ereignisses;

K25

Schäden, die bei kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), Requisition des Fahrzeuges, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur entstehen;

K26

Bei Gewährleistungsansprüchen gegenüber Dritten (z.B. Hersteller-Garantie) besteht kein Versicherungsschutz.

Leistungsbeschränkungen

K30

Erhöhen sich die Reparaturkosten wegen mangelhaften Unterhalts, Abnützung oder vorbestandener Schäden, wurde dadurch der Eintritt des Schadens begünstigt oder wird der Wert des Fahrzeuges durch die Reparatur erhöht, so wird die Entschädigung verhältnismässig herabgesetzt.

K31

Verzicht auf die Durchführung einer Reparatur: Grundlage für die Entschädigung ist die Berechnung der Reparaturkosten nach den regionalen, marktüblichen Ansätzen.
Bei Barauszahlung, entspricht die Leistung der Basler 90% der durch einen Fahrzeugsachverständigen berechneten Reparaturkosten exkl. Mehrwertsteuer.

K32

Anrechnung früherer Entschädigungen: Von der Basler geleistete Zahlungen aus früheren Schadenfällen werden von der Entschädigung abgezogen, sofern die damaligen Schäden bis zum Eintritt des neuen Schadenereignisses nicht repariert worden sind.

K33

Abschlepp- und Bergungskosten werden nur übernommen, soweit sie weder Gegenstand einer Mitgliedschaftsleistung (z.B. vom TCS) noch einer Mobilitätsgarantie (z.B. vom Hersteller oder Importeur) oder einer anderen Versicherungsleistung sind.

Obliegenheiten

K40

Bei Diebstahl oder Raub ist Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten. Bei Kollisionen mit Tieren auf öffentlichen Strassen ist die Polizei zu benachrichtigen.

Zusatzdeckungen

Versicherte Ereignisse und Leistungen

Service SOS

SOS1

Bei Diebstahl, Panne, Unfall oder infolge von Elementarereignissen (Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und -rutsch, Sturmwind von 75 km/h und mehr, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen) werden folgende Leistungen erbracht (abschliessende Aufzählung), wobei der Bereich bis 50 km von der Schweizer Grenze dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist:

SOS2

→ Pannenhilfe vor Ort und Abschleppen in eine nahe gelegene, geeignete Garage (Ausland: Leistungsbegrenzung auf CHF 500.-);

SOS3

→ Heimreise aller Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln an den Wohnort des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug nicht gleichentags (Schweiz) bzw. aufgrund einer Expertise nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann. Erfolgt die Heimreise mangels öffentlicher Verkehrsmittel mit einem Taxi oder Mietwagen, so werden maximal CHF 300.- vergütet;

SOS4

→ Übernachtung, sofern die Heimreise gleichentags nicht mehr möglich ist (Schweiz) bzw. die Reparatur innert 5 Tagen (Ausland) möglich ist, bis CHF 120.- pro Insasse und Nacht, insgesamt höchstens CHF 1200.-;

SOS5

→ Rücktransport des fahruntüchtigen Fahrzeuges an den Wohnort des Versicherungsnehmers, wenn es nicht innert 24 Stunden (Schweiz) bzw. aufgrund einer Expertise nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann. Mitversichert ist auch der Rücktransport des wieder gefundenen Fahrzeuges nach einem

9 Vertragsbedingungen

Diebstahl. Übernimmt ein Versicherter den Rücktransport, so werden die Reisekosten im gleichen Umfang wie bei der Heimreise übernommen;

SOS6

→ Entsorgung und Zollkosten: Übersteigen die Kosten des Rücktransportes den Zeitwert des Fahrzeuges, Anhängers oder Wohnwagens, so organisiert die Basler die Entsorgung und bezahlt die Zollkosten. Massgebend ist der Zeitwert nach dem Ereignis;

SOS7

→ Rückführung des Anhängers oder Wohnwagens bei Diebstahl oder Fahruntüchtigkeit des Zugfahrzeuges;

SOS8

→ Mietwagen der gleichen Kategorie während höchstens 8 Tagen zur Fortsetzung der Reise (anstelle der Heimreisekosten) bei Ereignissen im Ausland, wenn das Fahrzeug aufgrund einer Expertise nicht innert 5 Tagen repariert werden kann. Die Leistungen sind begrenzt auf CHF 150.– pro Tag, im Maximum CHF 1'200.–.

SOS9

Bei Krankheit, Unfall oder Tod des Lenkers Rückführung des versicherten Fahrzeuges durch einen Chauffeur, falls kein Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann.

Obliegenheit und Leistungsbeschränkung

SOS11

Im Schadenfall ist unverzüglich der Kundenservice der Basler Versicherungen zu benachrichtigen.

SOS12

Kundenservice der Basler Versicherungen:

Peugeot Assurance, ☎ 0800 801 300

Wenn über 0800 801 300 aus dem Ausland keine Verbindung möglich ist, wählen Sie +41 58 285 28 28.

SOS13

Leistungen werden nur erbracht, wenn die Massnahmen mit dem Kundenservice abgesprochen sind.

SOS14

Davon ausgenommen sind einfache Pannenhilfen vor Ort. Werden diese selbst organisiert, so bezahlt die Basler die Kosten bis CHF 300.–.

Nicht versichert

SOS21

Die Ausschlüsse H20 – H27, H30 –H32 und K20 – K26 sind ebenfalls anwendbar.

SOS22

Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile.

Versicherte Ereignisse und Leistungen

Z1

Parkschäden: Am versicherten, parkierten Fahrzeug durch unbekannte Dritte verursachte Schäden, vorausgesetzt, die Reparatur wird vorgenommen. Versichert sind als Zusatzdeckung zur Kollisionskasko maximal 2 Schäden pro Kalenderjahr, ohne Betragsbegrenzung. Massgebend ist das Datum der Schadenmeldung.

Z2

Scheinwerfer: Versichert sind Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten, vorausgesetzt die Reparatur wird vorgenommen.

Z3

Sicherheitspaket

→ Grobfahrlässigkeit

In der Haftpflicht- und Kaskoversicherung verzichtet die Basler bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht und den Ausschluss gemäss TK2 für die grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung.

→ Psychologische Betreuung

Kosten für die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen nach einem versicherten schweren Verkehrsunfall.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten.

Die Kosten sind mit Original-Quittungen und -Belegen nachzuweisen.

Die Leistungen sind pro Ereignis auf den im Versicherungsvertrag aufgeführten Betrag begrenzt.

Versichert sind der Lenker und die Insassen des Unfallfahrzeuges.

→ Fahrsicherheitstraining/Fahrlektionen

Kosten für ein absolviertes Fahrsicherheitstraining bei einem vom Verkehrssicherheitsrat anerkannten Veranstalter in der Schweiz oder absolvierte Fahrlektionen bei einem diplomierten Fahrlehrer nach einem versicherten schweren Verkehrsunfall.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten.

Die Kosten sind mit Original-Quittungen und -Belegen nachzuweisen.

Die Leistungen der Basler sind pro Ereignis auf den im Versicherungsvertrag aufgeführten Betrag begrenzt.

Versichert ist der Lenker des Unfallfahrzeuges.

→ Schlüsseleratz- und Schlossänderungskosten

Kosten bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel, inkl. Umprogrammieren der Wegfahrsperrle. Die Leistungen sind pro Ereignis auf den im Versicherungsvertrag aufgeführten Betrag begrenzt.

Z4

Mitgeführte persönliche Sachen: Bei einem versicherten Teil- und/oder Kollisionskaskoschaden sind Schäden an mitgeführten persönlichen Sachen (Neuwert) bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag gedeckt. Für Tonbandkassetten, CDs, DVDs und MP3-Player werden höchstens 10% dieses Betrages ausgezahlt.

Nicht versichert

Z11

Bargeld, Sparhefte, Wertpapiere, Reisechecks, Urkunden und Schmucksachen.

Z12

Die Ausschlüsse K20 – K26 sind ebenfalls anwendbar. Der Ausschluss K21 bezieht sich nur auf Parkschäden gemäss Z1.

Z13

Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten sowie dazugehöriger Elektronik (z.B. Steuergeräte), sofern diese auf einen inneren Defekt zurückzuführen sind.

Z14

Sicherheitspaket: Der Verzicht auf das Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht findet keine Anwendung, wenn der Versicherte den Schaden in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder durch eine krasse Geschwindigkeitsübertretung (im Sinne von Art. 90 Abs. 4 SVG) verursacht hat. Es werden in diesen Fällen auch keine Leistungen für eine psychologische Betreuung oder ein Fahrsicherheitstraining erbracht.

Unfallversicherung

Wenn ein Insasse verletzt wird

Versicherte Personen und Ereignisse

U1

Versichert sind die Fahrzeuginsassen bei einem Unfall im Sinne des UVG, der sich bei der Benützung des Fahrzeuges, beim Ein- oder Aussteigen, beim Hantieren (z.B. kleinen Reparaturen, Radwechsel) am Fahrzeug sowie bei Hilfeleistungen unterwegs ereignet hat. Bei der Unfallversicherung verzichtet die Basler grundsätzlich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit.

Versicherte Leistungen

U2

Todesfallkapital gemäss der im Versicherungsvertrag vereinbarten Summe bei Tod als Unfallfolge innerhalb von 5 Jahren nach dem Unfall. Ein für den gleichen Unfall bereits bezahltes Integritätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen. Begünstigt ist beim Tod des Versicherungsnehmers die im Versicherungsvertrag bezeichnete Person, beim Tod anderer Insassen deren Erbengemeinschaft (unter Ausschluss des Gemeinwesens). Letztes gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer keine begünstigte Person bezeichnet hat oder diese zum Zeitpunkt seines Todes bereits verstorben ist.

U3

Integritätskapital bei voraussichtlich lebenslänglicher Schädigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, sofern diese innert 5 Jahren seit dem Unfall eintritt. Die Entschädigung erfolgt abgestuft nach dem Ausmass der Schädigung in Prozenten der im Versicherungsvertrag genannten Summe. Dabei wird das Ausmass der Schädigung nach den Grundsätzen des UVG bemessen.

Nicht versichert

U11

Unfälle, die sich ereignen bei inneren Unruhen, Krieg, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur

U12

Die Ausschlüsse H20 – H27 und H30 – H32 sind ebenfalls anwendbar. Der Ausschluss der Deckung nach H32 gilt in der Unfallversicherung nur für den unfallverursachenden Lenker. Alle übrigen Insassen bleiben versichert.

Leistungsbeschränkungen

U21

Versicherungsleistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsbeeinträchtigung nur teilweise die Folge eines Unfalles ist.

U22

Das Todesfallkapital beträgt beim Tode von Kindern, die zum Zeitpunkt des Todes weniger als

→ zweieinhalb Jahre alt waren: CHF 2'500.-;

→ zwölf Jahre alt waren: CHF 20'000.- aus allen bei der Basler bestehenden Unfallversicherungsverträgen.

Sieht der Vertrag ein tieferes Todesfallkapital vor, so ist dieses massgebend.

Allgemeines

A10

Örtliche Geltung des Versicherungsschutzes

A11

Die Versicherung gilt in Europa und in den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb dieses Raumes liegen.

11 Vertragsbedingungen

A20

Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes

A21

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

A22

Die Versicherung dauert bis zum Ablauf des Fahrzeugleasing, längstens bis zu dem im Vertrag genannten Ablaufdatum.

A23

Die Versicherung erlischt, wenn

A24

- der Versicherungsnehmer das Fahrzeug mit ausländischen Kontrollschildern versieht (immatriculiert);
- der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein) verlegt.

A25

- über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet wird.

A30

Bonus und Malus

Der Versicherungsvertrag wird nach dem Bonus-/Malus-System eingestuft. Dieses enthält folgende Stufen (in % der Grundprämie):

| Stufe | % | Stufe | % | Stufe | % |
|-------|----|-------|-----|-------|-----|
| 0 | 30 | 9 | 75 | 18 | 170 |
| 1 | 35 | 10 | 80 | 19 | 185 |
| 2 | 40 | 11 | 90 | 20 | 200 |
| 3 | 45 | 12 | 100 | 21 | 215 |
| 4 | 50 | 13 | 110 | 22 | 230 |
| 5 | 55 | 14 | 120 | 23 | 250 |
| 6 | 60 | 15 | 130 | 24 | 270 |
| 7 | 65 | 16 | 140 | | |
| 8 | 70 | 17 | 155 | | |

A31

Die höchste Stufe in Haftpflicht ist 24, in Kollisionskasko 15.

A40

Gefahrs- und Vertragsänderungen

A41

Informationspflicht

Ändern die im Versicherungsvertrag festgehaltenen Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen der Basler unverzüglich anzuzeigen.

A42

Bei Gefahrserhöhungen kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

A43

Bei einer Gefahrserhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert bzw. verweigert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

A44

Bei Vertragsänderungen kann die Basler den aktuellen Tarif anwenden.

A50

Übertragung der Versicherung auf ein Ersatzfahrzeug

A51

Gestattet die zuständige Behörde die Verwendung eines Ersatzfahrzeuges, so gilt die Versicherung (mit Ausnahme der Teilkaskoversicherung, die für beide Fahrzeuge gilt) ausschliesslich für das Ersatzfahrzeug. Der Versicherungsschutz für das Ersatzfahrzeug ist auf 30 aufeinander folgende Tage begrenzt.

A60

Rückgriff und Leistungskürzung

A61

Die Basler kann ihre Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ganz oder teilweise zurückfordern, wenn sie aufgrund der Gesetzgebung oder des Vertrages dazu berechtigt ist. Sie kann in den übrigen Versicherungszweigen ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn der Schaden grobfahrlässig bzw. vorsätzlich verursacht worden ist.

A62

Bei Verkehrsunfällen oder Diebstahl verzichtet die Basler nach Massgabe von Z3 auf einen Rückgriff oder auf eine Leistungskürzung, sofern diese Zusatzdeckung mitversichert ist.

A70

Prämien, Selbstbehalte und Gebühren

A71

Ohne anders lautende Vereinbarung ist die Prämie pro Versicherungsjahr festgesetzt und in monatlichen Raten zu bezahlen.

A72

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird. Dem Verzug bei der Bezahlung der Prämie gleichgestellt ist der Verzug bei der Bezahlung eines Selbstbehaltes oder einer Bearbeitungsgebühr.

12 Vertragsbedingungen

A73

Betrifft der Unterbruch der Versicherungsdeckung auch die Haftpflichtversicherung, so ist die Basler verpflichtet, dies den zuständigen Behörden zu melden, welche ihrerseits die Kontrollschilder polizeilich einziehen lassen müssen

A74

Der vereinbarte Selbstbehalt ist in jedem Schadenfall geschuldet. Ein für Junglenker vereinbarter Selbstbehalt ist geschuldet, wenn der Fahrzeuglenker zum Zeitpunkt des Schadenereignisses unter 25 Jahre alt ist.

A75

Kein Selbstbehalt ist geschuldet:

- bei Strolchenfahrten, sofern den Halter an der Entwendung kein Verschulden trifft;
- in der Haftpflichtversicherung, sofern weder den Halter noch den Lenker ein Verschulden trifft;
- in der Kollisionskaskoversicherung, sofern weder den Halter noch den Lenker ein Verschulden trifft. Ausgenommen sind durch unbekannte Dritte sowie durch Zerkratzen oder Bemalen des Fahrzeuges verursachte Schäden
- bei Schadenfällen, die sich während des von einem behördlich konzessionierten Fahrlehrer erteilten Fahrunterrichtes oder während der amtlichen Führerprüfung ereignen.

A76

Die Basler ist berechtigt, den Selbstbehalt mit den dem Versicherungsnehmer geschuldeten Versicherungsleistungen zu verrechnen.

A77

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.baloise.ch).

A80

Bezieht sich ein gesetzliches oder vertragliches Kündigungs- oder Vertragsanpassungsrecht einer Vertragspartei nur auf einen oder einzelne Vertragsteile, so kann die berechtigte Person den gesamten Vertrag kündigen bzw. die Anpassung des gesamten Vertrages verlangen.

Basler Versicherung AG
Peugeot Versicherung
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice: 0800 801 300
Fax: +41 58 285 90 73
peugeot.versicherung@baloise.ch